

Instruktionen für Sachverständige in der Binnenschifffahrt 2008

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Schadentaxe, Unabhängigkeit im Rahmen seines Auftrags	5	Schadentaxe
2	Definitionen	6	Besondere Unterrichtungspflichten
3	Voraussetzungen für die Aufmachung der Schadentaxe	7	Überwachung der Reparatur
4	Unterrichtung Schadenbeteiligter	8	Reparaturkostenangebote
		9	Kontradiktorische Schadentaxe

1 Schadentaxe, Unabhängigkeit im Rahmen seines Auftrags

- 1.1 Ein Sachverständiger darf einen Auftrag zur Schadenfeststellung und Aufmachung einer Schadentaxe nur übernehmen und ausführen, wenn er unabhängig von den am Schadenfall interessierten Parteien ist und frei und unvoreingenommen seinen Auftrag ausführen kann.
- 1.2 Der Schaden an dem versicherten Gegenstand ist vom Sachverständigen festzustellen. Die Reparaturkosten sind zu schätzen. Der Sachverständige hat darüber eine Schadentaxe anzufertigen.

2 Definitionen

2.1 Versicherter Gegenstand

Versichert sind das Schiff mit seinen maschinellen Einrichtungen, dem Zubehör und der Ausrüstung (Ziffer 1 AVB Flusskasko 2008).

2.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Zeitwert des versicherten Schiffs bei Beginn des laufenden Versicherungsjahrs (Ziffer 13.1 AVB Flusskasko 2008).

2.3 Zeitwert

Der Zeitwert ist der Betrag der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Ziffer 13.2 AVB Flusskasko 2008). Der Zeitwert ist der technische Wert, nicht der gemeine Wert.

2.4 Versicherungssummen

2.4.1 Kaskoversicherungssumme

Die Kaskoversicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen (Ziffer 14.1.1 AVB Flusskasko 2008).

2.4.2 Ersatz an Dritte

Die versicherte Summe ergibt sich aus der Police (Ziffer 14.2 AVB Flusskasko 2008).

Nach dem Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI), welches in Deutschland durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl 1998 I Seite 2489 ff.) in das Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchG) eingearbeitet worden ist, kann der Schiffseigner seine Haftung auf die in §§ 5e bis 5k BinSchG bezeichneten Haftungshöchstbeträge beschränken. Diese Haftungsbeschränkung kann bewirkt werden durch die Errichtung eines Fonds nach der schiffrechtsrechtlichen Verteilungsordnung oder durch die Errichtung eines Fonds in einem anderen Vertragsstaat des CLNI.

Regelungen in Anlehnung an das CLNI gelten ferner in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz.

Die Versicherungssumme, die für Ersatz-an-Dritte-Schäden zur Verfügung steht, ist vereinbart und steht in der Police.

2.5 Sachverständigenverfahren

Im formellen Sachverständigenverfahren benennen beide Parteien je einen Sachverständigen, die dann einen dritten Sachverständigen als Obmann wählen. Es gilt die Regelung Ziffer 17 AVB Flusskasko 2008.

Die Durchführung des Sachverständigenverfahrens kann zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart, oder aber vom Versicherungsnehmer einseitig verlangt werden (Ziffer 17.1 AVB Flusskasko 2008).

3 Voraussetzungen für die Aufmachung der Schadentaxe

- 3.1 Eine Schadentaxe darf nur aufgemacht werden, wenn dem Sachverständigen
- das Schiff in beschädigtem Zustand vorgeführt worden ist,

– der Havariebericht des Schiffsführers vorgelegen hat.

Nur so ist sichergestellt, dass der Sachverständige richtig beurteilen kann, welche der Schäden der Art als auch der Höhe nach aus dem angegebenen Ereignis ruhen und in die Schadentaxen aufzunehmen sind.

- 3.2 Ist das Schiff dem Sachverständigen nicht in beschädigtem Zustand vorgeführt oder sind bereits Teilreparaturen vorgenommen worden, so ist der Versicherer darüber besonders zu unterrichten.
- 3.3 Wird der Havariebericht dem Sachverständigen nicht vorgelegt, so hat der Sachverständige die Weisungen des Versicherers einzuholen.
- 3.4 Ziffern 1.1, 3.1 bis 3.3 gelten entsprechend für die kontradiktorische Schadentaxe. Grundsätzlich darf der Sachverständige diese Schadentaxe nicht unterschreiben, sofern die in Ziffern 1.1, 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

4 Unterrichtung Schadenbeteiligter

- 4.1 Ist an einem Schaden ein Dritter beteiligt, so ist der Dritte zur kontradiktorischen Schadenfeststellung aufzufordern. Der Sachverständige hat den Dritten oder den von ihm benannten Sachverständigen von dem Termin zur Schadenbesichtigung zu unterrichten.
- 4.2 Der Sachverständige ist im Rahmen seines Auftrags verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Rechte des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers gegenüber Schadenbeteiligten gewahrt bleiben und nicht beeinträchtigt werden.

5 Schadentaxe

5.1 Allgemeine Angaben

In der Schadentaxe müssen folgende Angaben enthalten sein

- Auftraggeber
- Schiffsname
- technische Angaben zum Schiff (Baujahr, Tonnage, Motorisierung, spezielle technische Einrichtung etc.)
- Schadenbeteiligte
- an der Schadenaufnahme beteiligte Parteien
- Darstellung des Schadenereignisses
- Ursache des Schadens
- Ort und Datum der Besichtigung
- Reparaturwert

5.2 Einleitung der Schadentaxe

Die Schadentaxe muss im einleitenden Text die Feststellung enthalten, dass

- 5.2.1 der Schaden „ohne jedes Präjudiz zur Schuldfrage, zur Schadenursache und zur Haftung der Versicherer“ aufgenommen wird;
- 5.2.2 Der taxierte Schaden infolge der jeweils genannten Havarie „entstanden sein soll“ (nicht „entstanden ist“).

Kann der festgestellte Schaden auch auf eine andere als die angegebene Ursache zurückzuführen sein, ist hierauf in der Schadentaxe besonders hinzuweisen.

5.3 Angaben zum Schaden

In der Schadentaxe sind zum Schaden folgende Angaben aufzunehmen:

5.3.1 Das Schadenbild

5.3.2 Umfang des Schadens im Einzelnen

- Höhe des Schadens mit Einzelangabe der verschiedenen Positionen unter Hinweis auf den Einbau von Neuteilen (Ziffer 16.3 vierter Tired AVB Flussskasko 2008).
- Verstärkungen und Verbesserungen durch die Reparatur mit Angabe des Wertunterschiedes (Ziffer 16.3 fünfter Tired AVB Flussskasko 2008).
- Die erforderlichen Dock-, Slip-, Helling-, Verhol- oder Schleppkosten im Zusammenhang mit der Reparatur.
- Folgeschäden durch verspätete Reparatur von Schrauben- und Wellenschäden in Getriebe und Motor (Ziffer 21.4 AVB Flussskasko 2008).
- Ausführung einer Notreparatur. Über die Ausführung einer Notreparatur ist der Versicherer besonders zu informieren.
- Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Schiffs durch Aufschub der Reparatur (Ziffer 21.1 AVB Flussskasko 2008). Anzugeben ist, ob der Aufschub der Reparatur vertretbar ist und bis zu welchem Zeitpunkt (Ziffer 21.3 AVB Flussskasko 2008).

5.4 Umfang der Ersatzpflicht

5.4.1

Bei allen Schäden ist zu berücksichtigen, dass der Versicherer nur die Kosten der Wiederherstellung in den alten Zustand zu erstatten hat. Es ist darauf zu achten, für Teile des Schiffes, die bereits vor der Havarie aufgrund ihres Zustandes erneuerungsbedürftig waren, nur eine anteilige Vergütung erfolgt. Die anteilige Vergütung ist in der Schadentaxe besonders auszuwerfen.

5.4.2

Aus der Schadentaxe muss bei jeder einzelnen Position erkennbar sein, ob Erneuerungen oder bloße Richtarbeiten vorliegen.

Werden Platten und Profileisen abgesetzt, so ist das Wort „absetzen“ zu den einzelnen Positionen in der Schadentaxe zu erwähnen und die jeweiligen Maße wie üblich anzugeben.

5.4.3

Soweit Arbeiten ausschließlich im Interesse der Schadenminderung durch Überstunden, in Nacht- oder Sonntagsarbeit ausgeführt werden müssen, ist der Versicherer hierüber besonders zu unterrichten. Die Mehrkosten müssen spezifiziert werden.

5.4.4

Bei der Taxierung von Schäden an Tankschiffen ist zu prüfen, ob die Entgasung/Reinigung unmittelbar durchgeführt wird und die Vergütung der vollen Kosten angebracht ist. Anderenfalls sind die Kosten unter Würdigung aller Umstände anteilig zu ermitteln.

Bei Eigenschäden sind Entgasungs- und Reinigungskosten nachzuweisen.

6

Besondere Unterrichtungspflichten

6.1

Werden die havariebedingten Reparaturkosten voraussichtlich Euro übersteigen, muss der Sachverständige dem Versicherer des Schiffes unverzüglich telefonisch, per Telefax oder telegrafisch Mitteilung machen. Der Versicherer wird dann weitere Entscheidungen treffen.

6.2 Bei besonderen Interventionen, z.B. bei schweren Kollisionen, Hebungen sowie Rettungsmaßnahmen, muss der Sachverständige für alle Entscheidungen die Weisungen des Versicherers telefonisch einholen. Wenn die Abstimmung mit dem Versicherer nicht möglich ist, müssen die ersten unaufschiebbaren Maßnahmen für Rechnung des Schiffseigners und/oder für Rechnung der Ladung veranlasst werden.

6.3 Wird die Feststellung und Taxierung des Schadens bis zu einem gelegentlichen Aufenthalt an der Werft verschoben, wenn die Fahrtüchtigkeit des Schiffes gewährleistet ist, so ist der Versicherer zu unterrichten (Ziffer 16.2 AVB Flussskasko 2008).

7 Überwachung der Reparatur

Der Sachverständige ist verpflichtet, den Versicherer zu unterrichten, wenn er es für geboten hält, dass die Reparatur überwacht wird (Ziffer 21.2 AVB Flussskasko 2008).

8 Reparaturkostenangebote

Der Sachverständige ist verpflichtet, den Versicherer zu unterrichten, wenn er es für geboten hält, dass mehrere Reparaturkostenangebote eingeholt werden (Ziffer 20.1 AVB Flussskasko 2008).

9 Kontradiktorische Schadentaxe

9.1 Bei allen Feststellungen von Schäden, an denen Dritte beteiligt sind, ist der Zusatz aufzuführen:

„Reparaturdauer ..., Arbeitstage von ... bis Ohne Präjudiz für eine evtl. Forderung auf Nutzungsverlust dem Grunde und der Höhe nach, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen sind.“

In der kontradiktorischen Schadentaxe ist ausschließlich die Anzahl der für die Behebung des Havarieschadens notwendigen Reparaturtage anzugeben.

9.2 Der beauftragte Sachverständige muss bei Meinungsverschiedenheiten mit dem gegnerischen Sachverständigen am Schluss der kontradiktorischen Schadentaxe Vorbehalte bezüglich der strittigen Positionen schriftlich erklären. Über die Vorbehalte, insbesondere über das Ausmaß der auf die Havarie zurückzuführenden Schäden, ist der Versicherer unverzüglich zu informieren.

9.3 Erfolgt eine Einigung bei der kontradiktorischen Schadentaxe nicht, so muss der beauftragte Sachverständige sich unverzüglich mit dem Versicherer in Verbindung setzen.

Der Versicherer hat über die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens zu entscheiden.

Zu Vergleichsabsprachen ist der Sachverständige nicht berechtigt.

9.4 Beabsichtigen die Beteiligten, der kontradiktorischen Schadentaxe präjudizierende Wirkung auch hinsichtlich anderer mit der Havarie zusammenhängender Umstände, insbesondere hinsichtlich der Ursächlichkeit des Schadens zukommen zu lassen, so müssen sie dieses vorab ausdrücklich vereinbaren.

9.4.1 Der Versicherungsnehmer darf eine darauf gerichtete Erklärung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers abgeben. In keinem Fall darf eine Vereinbarung über die Haftung der Versicherer getroffen werden.

9.4.2 Ist eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden, so findet 5.2.2 Satz 1 dieser Instruktionen keine Anwendung, Ziffer 5.2.1 gilt entsprechend.